



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Saubere Sache

Wegweiser für nachhaltige Reinigungsdienstleistungen



Nachhaltigkeitsstrategie
Baden-Württemberg
Büro für kommunale
Nachhaltigkeit der LUBW



Baden-Württemberg

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Telefon 0711 126-0,
www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Bearbeitung

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg, www.oeko.de
Mark-Oliver Diesner, Jens Gröger

Redaktion

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung

Umschlaggestaltung

ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

Titelbild

© Alexandra H./Pixelio.de

Stand

Juli 2015, 2. korrigierte Auflage

Hinweis

Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel drei der Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen „Nachhaltige Beschaffung konkret“ beschrieben (www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Nachhaltigkeit > Themen).

Inhalt

1	Bei der Reinigung Personal und Umwelt schonen	2
2	Festlegung des Beschaffungsgegenstandes	2
3	Erstellung der Vergabeunterlagen	3
3.1	Leistungsbeschreibung	3
3.2	Klauseln für die Auftragsdurchführung	4
4	Bewertung	4
5	Einblicke in die Praxis	5
6	Weiterführende Informationen	6
6.1	Allgemeine Informationen	6
6.2	Siegel	6
	Anhang 1 – Mindestkriterien	7
a.	Anforderung an Inhaltsstoffe	7
b.	Dosierungshinweise	10
	Anhang 2 – Bietererklärung	11

1 Bei der Reinigung Personal und Umwelt schonen

Reinigungsdienstleistungen können mit Belastungen sowohl für die Umwelt als auch für die Gesundheit verbunden sein. So können zum Beispiel bestimmte Chemikalien in den Reinigungsmitteln beim Reinigungspersonal zu Hautreizungen, Verätzungen sowie Schädigungen der Atemwege und der Lunge führen. Darüber hinaus belasten Reinigungsmittel das Abwasser. In der Kläranlage werden die Reinigungsmittel je nach Inhaltsstoff unterschiedlich abgebaut. Verschiedene Inhaltsstoffe wie Phosphonate, Konservierungsmittel, Duft- und Farbstoffe können nicht oder nicht vollständig abgebaut werden, sich in der Umwelt anreichern und Gewässerorganismen schädigen. Phosphor- und Stickstoffverbindungen tragen außerdem zu einer Überdüngung (Eutrophierung) der Gewässer bei.

Eine nachhaltige Reinigung von Gebäuden soll die Gesundheit des Reinigungspersonals schützen und die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen. Neben Inhaltsstoffen der Reinigungsmittel spielen auch Anwendung und Dosierung der Produkte eine Rolle. Das Reinigungspersonal muss daher regelmäßig geschult werden. Die Schulungen sollten Informationen zu ökologischen und gesundheitlichen Risiken der Inhaltsstoffe, zu umweltschonenden Reinigungsmitteln und dem sparsamen und bestimmungsgemäßen Einsatz von Reinigungsmitteln einschließlich Dosieranleitungen und Handhabung von Dosierhilfen beinhalten.

Dieser Wegweiser befasst sich mit der nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen von Gebäuden, insbesondere der Unterhalts- und Glasreinigung. Sonder- und Teilbereichsreinigungen sowie Bauschlussreinigungen fallen nicht in den Geltungsbereich. Neben dem Einsatz umweltschonender Reinigungsmittel liegt der Fokus bei der Ausführung der Reinigungsdienstleistung auf der Durchführung entsprechender Schulungsmaßnahmen und einer angemessenen Bezahlung des Personals. Der Wegweiser ist anwendbar für Reinigungsdienstleistungen unter Verwendung von Allzweckreinigern, sauren Reinigern, WC-Reinigern/Sanitärreinigern, Fußbodenunterhaltsreinigern, Wischpflegemitteln, Handgeschirrspülmitteln, Glasreinigern/Fensterreinigern und Teppichreinigern.

2 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Im Rahmen der Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen sollten Sie folgende Punkte beachten und im Vorfeld überlegen:

- Umweltschutz in der Gebäudereinigung beginnt bereits damit, Verschmutzungen zu reduzieren. So sollten Sie vor der Ausschreibung prüfen, ob Schmutz beispielsweise durch Schmutzfangzonen (spezieller Bodenbelag) im Eingangsbereich der Gebäude vermindert werden kann.
- Prüfen Sie, welche Leistungsanforderungen die Reinigungsdienstleistungen erfüllen müssen, z. B. welche Ausführungsvarianten für die entsprechenden Anforderungen ausreichend sind und welche Reinigungsmittel benötigt werden. Die Intervalle der Reinigung sollten nicht zu lang sein, um den Einsatz von Intensivreinigungsmitteln zu verhindern.

Bei der Beschaffung der Reinigungsdienstleistung sollten – neben dem Einsatz umweltfreundlicher Reinigungsmittel – auch Schulungsmaßnahmen und eine angemessene Bezahlung des Personals berücksichtigt werden.

Bei der Bezeichnung des Beschaffungsgegenstandes sollte bereits auf die nachhaltigen Eigenschaften der Reinigungsdienstleistungen hingewiesen werden. Der Beschaffungsgegenstand wird daher mit „umweltfreundliche Reinigungsdienstleistung“ benannt.

3 Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen beinhalten eine Leistungsbeschreibung sowie Klauseln für die Auftragsdurchführung. In der Leistungsbeschreibung werden die ökologischen Mindestkriterien festgelegt, die an die Reinigungsmittel gestellt werden (Anforderungen an die Inhaltsstoffe und Dosierungshinweise). In den Klauseln für die Auftragsdurchführung werden Anforderungen an die Reinigungsdurchführung aufgeführt. Dies sind Anforderungen an die Durchführung entsprechender Schulungsmaßnahmen und eine angemessene Bezahlung des Personals. Der Anbieter muss bereits bei Abgabe eines Angebotes bestätigen, dass er diese Anforderungen bei der Auftragsdurchführung einhalten wird.

3.1 Leistungsbeschreibung

Mindestkriterien

Die bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Reinigungsmittel (Allzweckreiniger, saure Reiniger, WC-/Sanitärreiniger, Fußbodenunterhaltsreiniger, Wischpflegemittel, Handgeschirrspülmittel, Glas-/Fensterreiniger und Teppichreiniger) erfüllen alle im Anhang 1 genannten Einzelanforderungen. Diese Anforderungen entsprechen ausgewählten Kriterien des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU). Ausgenommen von dieser Anforderung sind Desinfektionsmittel und Spezialreiniger.

Nachweis

Der Anbieter muss die Einhaltung der Mindestkriterien wie folgt nachweisen:

- Das Produkt ist mit dem EU-Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) oder dem Österreichischen Umweltzeichen UZ 30 für Allzweck- und Sanitärreiniger oder einem Gütezeichen gleicher Art gekennzeichnet. Die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens entsprechen denen des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU), mit der Ausnahme, dass „Gebrauchsfertige Allzweckreiniger“ nicht in den Geltungsbereich des Österreichischen Umweltzeichens fallen. Für „Gebrauchsfertige Allzweckreiniger“ gilt daher nur das EU-Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) oder ein anderes Gütezeichen gleicher Art.

oder

- Die in Anhang 1 weitergehend spezifizierten Mindestkriterien werden mit den dort genannten Möglichkeiten einzeln nachgewiesen. (siehe Anhang 1 – Mindestkriterien, S. 7)

Quellen: Österreichisches Umweltzeichen

www.umweltzeichen.at/richtlinien/Uz30_R5.1a_Allzweckreiniger_2011.pdf

EU-Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU):

www.eu-ecolabel.de/produktgruppen-kriterien.html

3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Es wird empfohlen, folgende Vertragsklauseln in die Vergabeunterlagen als Klauseln für die Auftragsdurchführung zu übernehmen:

Einhaltung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

Die Bezahlung der für die Reinigungsdienstleistung eingesetzten Beschäftigten (inklusive Subunternehmer) erfolgt unter Einhaltung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG vom 16. April 2013, GBl. Baden-Württemberg, 2013, 50).

Nachweis

Der Anbieter muss die Einhaltung dieser Klausel für die Auftragsdurchführung durch die Abgabe einer „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ nachweisen, die bei Vertragsausführung Bestandteil des Liefervertrages wird (vgl. Anhang 2). Dafür ist die entsprechende Mustererklärung zum LTMG zu verwenden. (Download unter: www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1359260/index.html)

Durchführung regelmäßiger Schulungen

Das Reinigungspersonal, das die Reinigungsdienstleistung durchführt, erhält regelmäßige Schulungen mindestens mit folgenden Schulungsinhalten:

- umweltschonender Einsatz von Reinigungsmitteln,
- ökologische und gesundheitliche Risiken,
- Informationen und Hinweise zur Schutzausrüstung, sofern erforderlich.

Nachweis

Der Anbieter muss die Einhaltung dieser Klausel für die Auftragsdurchführung durch die Abgabe einer Eigenerklärung zur Durchführung regelmäßiger Schulungen (vgl. Anhang 2) nachweisen, die bei Vertragsausführung Bestandteil des Liefervertrages wird.

Quellen: Leitfaden des Umweltbundesamtes, Leitfaden des Hessischen Ministeriums der Finanzen (siehe Weiterführende Informationen, Seite 6)

4 Bewertung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Mindestkriterien und die Einhaltung der Klauseln für die Auftragsdurchführung sind verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Die Bewertung der Angebote erfolgt daher nur nach dem Preis.

5 Einblicke in die Praxis

Umweltfreundliche und kostengünstige Reinigung der Stadt Tübingen



Abbildung 1: Blick von der Eberthardsbrücke, Tübingen, Foto: Stefan Fusan ([flickr.com/photos/derfussi/5043995857/](https://www.flickr.com/photos/derfussi/5043995857/))

Bereits Anfang der 1990er Jahre entwickelte die Umweltbeauftragte der Stadt Tübingen gemeinsam mit den Beschaffungsverantwortlichen ein ökologisches Reinigungsmittelkonzept. Das entwickelte Regelwerk legt die ökologischen und gesundheitsschonenden Mindestkriterien der Reinigungsmittel fest.

„An den Beschaffungskriterien hat sich bis heute nichts geändert. Wir achten nach wie vor sehr auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit“ erklärt Peter Ruckdeschel, Fachabteilungsleiter Gebäudewirtschaft der Stadt Tübingen, der für die Beschaffung der Reinigungsdienstleistungen verantwortlich ist. Die im Jahr 2002 erstellte Liste an Inhaltstoffen, deren Einsatz verboten ist, wurde kontinuierlich erweitert. Zur Reduzierung des Verpackungsabfalls und der Transportemissionen der Reinigungsmittel verwendet die Stadt Tübingen bis auf wenige Ausnahmen Hochkonzentratreiniger. Die Dosierung dieser Reinigungsmittel erfordert jedoch spezielle Fertigkeiten.

„Die Umstellung war anfangs mit Mehrkosten verbunden“, sagt Peter Ruckdeschel. „Das eigene Reinigungspersonal musste im Umgang mit den neuen Reinigungsmitteln, der Dosierung und der Anwendung geschult werden. Das kostete zunächst Geld – etwa 25.000 bis 30.000 Euro. Da das Personal aber anschließend überall sofort einsetzbar war und für alle die Verwendung von ‚Standardreinigungsmitteln‘ eingeführt wurde, amortisierte sich das eingesetzte Geld bereits nach einem guten Jahr. Heute reicht es in der Regel, Schulungsmaßnahmen bei Neueinstellungen einmalig durchzuführen.“

Peter Ruckdeschel hebt auch die sozialen Aspekte hervor: „Die Einhaltung des tariflichen Mindestlohns ist Voraussetzung, um den Zuschlag für das Angebot zu erhalten. Wir arbeiten bezüglich der Einhaltung des Arbeitsrechts auch eng mit der Abteilung für Schwarzarbeit beim Zoll zusammen“. Die Anforderungen an das eigene Personal werden durch die Betriebsvereinbarung (BVB) der Stadt Tübingen definiert.

6 Weiterführende Informationen

6.1 Allgemeine Informationen

Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und -mitteln des Umweltbundesamtes, Dessau-Roßlau 2012:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/379/dokumente/leitfaden_reinigung_0.pdf

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen, Wiesbaden 2012:

www.hessen-nachhaltig.de/c/document_library/get_file?uuid=5fa1bbd7-b723-44b5-8a40-26bc565d0816&groupId=247111

Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung (Anhang 1) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin, Berlin 2012:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU_Anhang1.pdf

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Servicestelle für Baden-Württemberg eingerichtet, die landesweit über das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz informiert. Sie stellt außerdem einschlägige und repräsentative Tarifverträge sowie Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen (Mustererklärungen) zur Verfügung.

www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html

6.2 Siegel

Europäisches Umweltzeichen für Allzweck-/Sanitärreiniger:

Das Europäische Umweltzeichen („Euro-Blume“) wird von der Europäischen Kommission herausgegeben. Das Europäische Umweltzeichen kennzeichnet in der Gruppe der Reinigungsmittel Allzweck-, Fenster- und Sanitärreiniger, die im Vergleich zu herkömmlichen Produkten umweltverträglicher und weniger gesundheitsbelastend sind. So muss das Produkt frei von bestimmten umweltschädigenden Stoffen sein (z. B. bioakkumulierende Konservierungsmittel), darf nur bestimmte Duft- und Farbstoffe enthalten und auf der Gebrauchsanweisung müssen sich Hinweise für die richtige umweltbewusste Verwendung befinden. Die Reinigungswirkung muss mindestens ebenso gut wie bei herkömmlichen Erzeugnissen sein.

www.eu-ecolabel.de/produktgruppen-kriterien.html



Österreichisches Umweltzeichen für Allzweck-/Sanitärreiniger:

Das österreichische Umweltzeichen wird vom Lebensministerium Österreich vergeben. Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des „Beirats Umweltzeichen“, einem Beratungsgremium des Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Kriterien der „Richtlinie UZ 30 Allzweck- und Sanitärreiniger“ sind mit denen des EU-Umweltzeichens harmonisiert. Ausnahme sind gebrauchsfertige Allzweckreiniger, die nicht in die Produktgruppendefinition für das Österreichische Umweltzeichen übernommen wurden.

www.umweltzeichen.at/richtlinien/Uz30_R5.1a_Allzweckreiniger_2011.pdf



Anhang 1 – Mindestkriterien

Die nachfolgend genannten Einzelkriterien, die die Reinigungsmittel als Mindestanforderungen einhalten müssen, sind dem EU-Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) entnommen. Ist ein Produkt mit diesem Umweltzeichen, dem Österreichischen Umweltzeichen UZ 30 für Allzweck- und Sanitärreiniger oder einem Gütezeichen gleicher Art gekennzeichnet, so gilt dies als Nachweis für alle genannten Kriterien.

Die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens entsprechen denen des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU), mit der Ausnahme, dass „Gebrauchsfertige Allzweckreiniger“ nicht in den Geltungsbereich des Österreichischen Umweltzeichens fallen. Für „Gebrauchsfertige Allzweckreiniger“ gilt daher nur das EU-Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) oder ein anderes Gütezeichen gleicher Art.

Alternativ kann die Einhaltung der Kriterien auch einzeln nachgewiesen werden, indem die nachfolgend genannten Nachweismöglichkeiten genutzt werden. Auf die Nachweismöglichkeiten wird bei den Einzelkriterien jeweils mit der Abkürzung (Spalte 1) hingewiesen:

Abkürzung	Nachweismöglichkeit
[K]	Konformitätserklärung des Anbieters oder Herstellers entsprechend den Nachweisanforderungen des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger.
[S]	Vorlage von Sicherheitsdatenblättern , die die Einhaltung der Kriterien gemäß des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger nachweisen.
[G]	Vorlage eines Gütezeichens gleicher Art, für dessen Nutzung ein dem EU-Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger vergleichbarer Nachweis zur Einhaltung der Einzelkriterien erbracht werden muss.

a. Anforderung an Inhaltsstoffe

- **Toxizität gegenüber Wasserorganismen:** Diese wird über das kritische Verdünnungsvolumen charakterisiert. Das kritische Verdünnungsvolumen besagt, wieviel Wasser in Liter dem Reinigungsmittel zugesetzt werden muss, damit es für die Umwelt unschädlich ist.

Das kritische Verdünnungsvolumen (KVVchronisch) darf folgende Werte nicht übersteigen:

- bei von mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern und empfohlener Dosierung für 1 Liter Putzwasser: 18000 l (Liter),
- bei unverdünnt verwendeten Allzweckreinigern: 52000 l/100 g,
- bei Fensterreinigen: 4800 l/100 g,
- bei Sanitärreinigern: 80000 l/100 g.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger, Kriterium 1) [K] [G]

- **Biologische Abbaubarkeit von Tensiden:**

- **Aerobe Bioabbaubarkeit:** Alle in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen biologisch leicht abbaubar sein.
- **Anaerobe Bioabbaubarkeit:** Tenside, die unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind, dürfen in dem Produkt innerhalb nachstehend genannter Grenzen (bezogen auf das Gesamtgewicht der Tenside) verwendet werden, sofern sie nicht als H400/R50 (sehr giftig für Wasserorganismen) eingestuft sind:
 - bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnte Allzweckreiniger: $\leq 0,40$ g der für 1 Liter Putzwasser empfohlenen Dosierung,
 - bei unverdünnt verwendeten Allzweckreinigern: $\leq 4,0$ g je 100 g des Produkts,
 - bei Sanitärreinigern: $\leq 2,0$ g je 100 g des Produkts,
 - bei Fensterreinigern: $\leq 2,0$ g je 100 g des Produkts.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 2) [K] [G]

- **Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe und Gemische** (gilt für alle Stoffe, einschließlich Biozide, Farb- und Duftstoffe, deren Massenanteil am Endprodukt mehr als 0,010 % beträgt):

- **Ausschluss von Stoffen:** Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:
 - Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
 - EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze
 - 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan
 - 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol
 - Diazolidinylharnstoff
 - Formaldehyd
 - Natriumhydroxymethylglycinat
 - Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 3 a) [K] [G]

- **Quartäre Ammoniumsalze**, die nicht biologisch leicht abbaubar sind, dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs verwendet werden. (Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 3 b) [K] [G]
- **Gefährliche Stoffe und Gemische:** Das Produkt oder Teile davon sind frei von Stoffen, die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren Gefahrenhinweisen und Gefahrensätzen gemäß der „Liste der Gefahrenhinweise und Gefahrensätze“ des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) erfüllen. (Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 3 c) [K] [G]

- **Biozide:**

- Das Produkt enthält Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung (gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können).
- Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise wird behauptet oder suggeriert, das Produkt habe eine antimikrobielle Wirkung.
- Biozide (als Teil der Formulierung oder als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs), die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und gemäß der Richtlinie

67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als H410/R50-53 oder H411/R51-53 eingestuft sind, sind zugelassen, aber nur wenn ihre potenzielle Bioakkumulierbarkeit mit log Pow (Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) $< 3,0$ oder einem experimentell bestimmten Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 gekennzeichnet ist.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 3 d) [K] [S] [G]

- **Duftstoffe:**

- Das Produkt darf keine Aromastoffe mit Nitromoschus- oder polycyclischen Moschusverbindungen (entsprechend Kriterium 3 a der Richtlinie 2011/383/EU) enthalten.
- Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein. Der Kodex steht auf der IFRA-Website zur Verfügung: <http://www.ifraorg.org>.
- Duftstoffe, die nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 anzugeben sind und die nicht bereits durch Kriterium 3 c der Richtlinie 2011/383/EU ausgeschlossen sind, sowie (andere) Duftstoffe, die als H317/R43 (kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334/R42 (kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen $\geq 0,010$ % (≥ 100 ppm) je Stoff vorkommen.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 4) [K] [G]

- **Flüchtige organische Verbindungen:** Die Grenzwerte dürfen folgende Werte (in Massenanteilen) an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C nicht übersteigen:
 - Endprodukte von (im Handel erhältlichen) Allzweck- und Sanitärreinigern: ≤ 6 %,
 - bei mit Wasser zu verdünnenden Konzentraten von Allzweck- und Sanitärreinigern: $\leq 0,2$ % der Gesamtkonzentration im Putzwasser,
 - Endprodukte von (im Handel erhältlichen) Fensterreinigern: ≤ 10 %.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 5) [K] [S] [G]

- **Phosphor:** Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt wird (bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Produkten) auf der Grundlage der Produktdosierung, die der Hersteller für die Zubereitung von 1 Liter Putzwasser zum Reinigen normal verschmutzter Oberflächen empfiehlt, oder (bei unverdünnt verwendeten Produkten) pro 100 g des Produkts berechnet, wobei alle Phosphor enthaltenden Stoffe (wie Phosphate und Phosphonate) zu berücksichtigen sind. Der Gesamtgehalt an Phosphor (P) darf folgende Grenzwerte nicht übersteigen:
 - konzentrierte Allzweckreiniger, die vor der Verwendung mit Wasser verdünnt werden: $\leq 0,02$ g der für 1 Liter Putzwasser empfohlenen Dosierung,
 - unverdünnt verwendete Allzweckreiniger: $\leq 0,2$ g/100 g des Produkts,
 - Sanitärreiniger: $\leq 1,0$ g/100 g des Produkts,
 - in Fensterreinigern verwendete Stoffe müssen phosphorfrei sein.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 6) [K] [G]

b. Dosierungshinweise

- Bei Allzweck- und Sanitärreinigern ist auf der Verpackung in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen.
- Bei Konzentraten ist auf der Verpackung deutlich darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zu üblichen (d. h. verdünnten) Produkten nur eine geringe Menge des Produkts benötigt wird.
- Die Verpackung ist mit folgendem (oder einem entsprechenden) Text zu versehen: „Richtige Dosierung spart Kosten und schont die Umwelt.“
- Die Verpackung von gebrauchsfertigen Allzweckreinigern ist mit folgendem (oder einem entsprechenden) Text zu versehen: „Nicht für die Reinigung größerer Flächen bestimmt“.

(Quelle: Richtlinie 2011/383/EU, Kriterium 9) [K] [G]

Anhang 2 – Bietererklärung

Ich erkläre / Wir erklären, dass die von uns angebotenen Reinigungsdienstleistungen die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllen:

(1) **Einhaltung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes:** Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages das Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16. April 2013, GBl. Baden-Württemberg, 2013, 50) einzuhalten. Der Anbieter muss die Einhaltung dieser Klausel für die Auftragsdurchführung durch die Abgabe einer „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ nachweisen, die bei Vertragsausführung Bestandteil des Liefervertrages wird. Dafür ist die entsprechende Mustererklärung zum LTMG zu verwenden.

(Internetadresse: www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1359260/index.html)

(2) **Durchführung regelmäßiger Schulungen:** Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, ihr Personal jährlich im sach- und fachgerechten Umgang mit den verwendeten Reinigungsmitteln und Reinigungsgeräten zu unterweisen. Für neue Mitarbeiter/innen erfolgt eine Schulung zeitnah zur Einstellung, bei Produktwechsel findet zeitnah eine Nachschulung statt.

Folgende Inhalte müssen die Schulungen mindestens enthalten:

1. Informationen zu umweltschonenden Reinigungsmitteln und entsprechende Methoden des sparsamen und bestimmungsgemäßen Einsatzes von Reinigungsmitteln, inkl. Dosieranleitungen und Handhabung von Dosierhilfen,
2. ökologische und gesundheitliche Risiken der Inhaltsstoffe,
3. Informationen und Hinweise zur Schutzausrüstung, falls ihr Einsatz notwendig ist.

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet die Schulungen zu dokumentieren. Die Dokumentation beschreibt die Unterweisung inklusive Auflistung der Schulungsinhalte, -dauer, exakten Bezeichnung der geschulten Produkte. Sie enthält die Unterschriften der teilnehmenden Mitarbeiter/innen. Diese Dokumentation ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Betreibt der Auftraggeber ein Umweltmanagementsystem wie EMAS muss die Dokumentation vorgelegt werden.

(3) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absätze 1 oder 2, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.

(4) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absätze 1 oder 2 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Nachhaltige Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, die Eigenerklärung im Falle der Auftragserteilung als Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zu akzeptieren.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. - nach Vertragsschluss - den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel bzw. Firmenanschrift)



NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

MEHR INFOS

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

